

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 3 GG

Von Hubert Heinhold



Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
von Pro Asyl

Der Gleichheitssatz ist ein Grundrecht, das mehr als alle anderen politisch ist. Schon die Feststellung, was gleich und was ungleich ist, hängt von der jeweiligen Haltung ab und erst recht, ob und wie man Gleichheit herstellen kann und ob man das immer soll. Dass Männer und Frauen nicht gleich sind – auch wenn sie gleichberechtigt sind – ist klar. Aber wie sollen die Ungleichheiten ausgeglichen werden? Bargeld für Damenbinden und Tampons und Entschädigungszahlungen dafür, dass viele Mädchen auch heute noch mit traditionellen Rollenbildern erzogen und so fürs Leben geprägt werden und damit schlechtere Berufschancen haben? Mit Quoten kann man Benachteiligungen gesamtgesellschaftlich ausgleichen, aber ist das gegenüber einem konkreten Mann gerecht, der bei gleicher Qualifikation der Quote wegen bei der Jobvergabe zurückgesetzt wird?

Ist das Gleichheitsgebot gefordert, wenn Menschen von Geburt an benachteiligt sind? Abs. 3 S.2 GG verbietet die Benachteiligung wegen einer Behinderung; aber ist das nur ein Diskriminierungsverbot oder verlangt das Grundgesetz, dass die Behinderung von der Gesellschaft so weit wie möglich ausgeglichen wird? Und wenn das wegen der Schwere der Behinde-

rung mit technischen Einrichtungen oder Hilfspersonen nicht bewirkt werden kann, ist dann ein materieller Ausgleich zu leisten, quasi eine Entschädigung vom Staat für das Gebrechen?

Spinnt man den Gedanken fort, wird schnell klar, dass ein derartiger Ausgleich wegen der Vielzahl der Konstellationen unmöglich, aber auch nicht wünschenswert ist. Denn Ausgangspunkt derartiger Überlegungen ist die Vorstellung einer „Normalität“ mit feststehenden Normen und Lebensformen, denen davon abweichende Erscheinungen gegenüberstehen. Nicht die tatsächliche Vielfalt des Lebens, sondern eine Einheitlichkeit prägt diese Haltung. Sie führt nicht zur Gleichheit, sondern einer Gleichförmigkeit unter staatlicher Fürsorge und damit Abhängigkeit. Stattdessen gilt es die Vielfalt zu ertragen und deren Entwicklung zu fördern – einzelfallbezogen und damit unterschiedlich! Denn nur Gleiches ist gleich zu behandeln, Ungleiches ungleich.≠